

Wassersportverein Lokomotive Magdeburg

Satzung

(Aktualisierung lt. Beschluss vom 12.07.2021)

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Wassersportverein Lokomotive Magdeburg“. Seit der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Kurzbezeichnung – WSV Lok Magdeburg.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

§2

Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Insbesondere wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Errichtung und von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden.
4. Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Entschädigung begünstigt werden.
6. Zur Erfüllung seines Zweckes und seiner Aufgaben kann der Verein Mitarbeiter beschäftigen, Räume, Gebäude pachten, mieten und vermieten.
7. Der Verein darf zur Gewährleistung seiner satzungsmäßigen Zwecke Rücklagen bilden.

§3

Eintragung in das Vereinsregister

Der WSV Lok Magdeburg ist im Vereinsregister eingetragen.

§4

Mitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied von Verbänden und Organisationen die notwendig sind um seinen Mitgliedern die Ausübung des Sportes zu ermöglichen.
2. Über den Erwerb der unter 1. genannten Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder beiderlei Geschlechtes unter 18 Jahre, für deren Mitgliedschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist.
4. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr, Aushändigung der Satzung sowie deren unterschriftlichen Anerkennung durch das neue Mitglied gültig. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entsprechend Pkt. 3 erfolgt generell für ein halbes Jahr zur Probe.

7. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Sport und den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - die Wahrung seiner sportlichen Interessen durch den Verein zu verlangen,
 - die dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte entsprechend den hierfür erlassenen Bestimmungen zu nutzen,
 - sich am Vereinsleben zu beteiligen und
 - Einsprüche gegen die Beschlüsse des Vorstandes einzulegen.
2. Ordentliche- und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme und sind in den Vorstand wählbar.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - die Satzung des Vereins und deren Inhalt einzuhalten.
 - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.
 - Die Aufnahmegebühr und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung vereinseigener Einrichtungen ergeben, zu entrichten. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
 - Die Einrichtung, Anlagen und Geräte pfleglich zu behandeln und die festgelegte Gemeinschaftsarbeit zu erbringen und für nicht geleistete Arbeitsstunden den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbeitrag zu entrichten.
 - Jede beabsichtigte persönliche Veränderung, die Auswirkungen auf den Verein haben könnte, sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Ableistung von Gemeinschaftsarbeit befreit.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss
 - Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Quartals. Er wird zum Ende des Folgequartals wirksam, bis zu dem auch der Beitrag zu entrichten ist.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - schuldhaft die satzungsgemäßen Pflichten nicht erfüllt,
 - schuldhaft Ansehen und Interesse des Vereins in grober Weise schädigt oder schuldhaft gegen geschriebene und ungeschriebene Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt und
 - seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Vereinsbeiträge, Umlagen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied, ist zwei Wochen vorher einzuladen.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten. Alle finanziellen und sonstigen Forderungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§7

Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen (§4 Abs. 6) die durch die Mitgliederversammlung in ihrer Höhe festgelegt wird.
2. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgabe erhebt der Verein Beiträge, Umlagen und Gebühren die termingerecht zu entrichten sind. Die Höhe der Umlagen und Gebühren wird im Zuge der Haushaltsabrechnung und erfolgter Prüfung der Wirtschaftlichkeit durch den Vorstand festgelegt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages oder differenzierter Umlagen beschließen.
4. Einzelheiten zur Entrichtung der Beiträge und Zahlungen sowie deren Höhe sind in der Finanzordnung festgeschrieben.

§8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, oder 49% der ordentlichen Mitglieder fordern einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich, 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand, mittels Aushang an der Informationstafel im Clubraum des Wassersportheimes.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die des Vertreters den Ausschlag. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Versammlungsbeschluss (Mehrheit) geheim sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, sein Stellvertreter bei dessen Verhinderung oder ein von der Versammlung gewählter Leiter.
7. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Geschäfts- / Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Finanzplan
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Grundsatzfragen (Änderung der Satzung, Geschäfts-, Finanz- oder Jugendordnung)

§10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen:
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus ist ein neues Mitglied zu kooptieren und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen und ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein Vorstandsmitglied anwesend sind.
5. Einzelheiten über die Tätigkeiten, Rechte und Pflichten des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§11 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Er überwacht die Zahlungen der Mitglieder bzw. sonstige Einzahlungen. Auszahlungen sind nur in Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorzunehmen.

§12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Sie haben das Recht und die Pflicht das gesamte Rechnungs- und Finanzwesen des Vereins zu überwachen und zu prüfen. Die Prüfungen beziehen sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.
4. Kassenprüfer haben das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und unvermutete Kontrollen durchzuführen.
5. Die Ergebnisse von Kassenprüfungen sind dem Vorstand und den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§13 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Zum Ende jedes Geschäftsjahres ist eine Abrechnung durchzuführen.

§14 Vereinsehrungen

1. Hervorragende sportliche Leistungen sowie besondere Verdienste um den Verein sind durch diesen zu würdigen.
2. Anträge auf Ehrungen durch Verbände und Organisationen für Mitglieder oder den Verein sind durch den Vorstand zu stellen.
3. Die 20-, 30-, 40-, 50 jährige Mitgliedschaft im Verein ist anzuerkennen. Bei der Bestimmung der Mitgliedschaft wird die Mitgliedschaft in der BSG Lokomotive Magdeburg, gegründet am 18.10.1948 und des ESV Lok Magdeburg als Rechtsnachfolger am 16.07.1990 gegründet, anerkannt.

§15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen dem Landeskanuverband Sachsen-Anhalt e.V. und dem Landes-Seglerverband Sachsen-Anhalt e.V. zu mit der Zweckbestimmung, das dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden muss.
4. Das Protokoll der Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Stadtsportbund zu übergeben.

§16 Rechtsgrundlagen

Die Satzung des Vereins, ihre Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins sind für seine Mitglieder bindend.

Nachfolgende Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Jugendordnung

§17 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.07.2021 beschlossen.

Anlage zur Satzung des WSV Lokomotive Magdeburg

Die Satzung in der Fassung vom 18.11.2005 und der Änderung durch den Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.12.2010 wird hiermit Zustimmung erteilt. Die Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften :